

Richtlinie der Hochschule Emden/Leer über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen

**Richtlinie
der Hochschule Emden/Leer
über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen**

Das Präsidium der Hochschule Emden/Leer hat am 07.12.2022 nach Anhörung des Senats am 06.12.2022 gemäß § 7 NHLeistBVO die nachstehende Änderung der Richtlinie in der Fassung vom 07.12.2004 verabschiedet.

§ 1

Zweck und Zielsetzung, Rechtsgrundlagen

- (1) Mit dieser Richtlinie werden die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete - Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - (NHLeistBVO) für die Hochschule Emden/Leer umgesetzt. Diese Richtlinien regeln gemäß § 7 NHLeistBVO das Nähere zum Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen und legen allgemeine Kriterien für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 4 NHLeistBVO) fest.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Richtlinien sind neben der NHLeistBVO vom 16.12.2002 die §§ 33 Absatz 4 und 35 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 6.8.2002 (BGBl I S. 3020) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 6.8.2002 (BGBl I S. 3082), § 2 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) in der Fassung vom 11.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 4 / 2004 S. 44) geändert durch Gesetz vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S. 140; SVBl. 7/ 2004 S. 302) und Art. 4 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. Nr. 27/ 2004 S. 362), das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (ProfBesReformG) v. 16.02.2002 (BGBl I Nr. 11 S. 686) sowie das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.11.2008 (Nds. GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (ProfBesReformG) v. 23.07.2014 (Nds. GVBl. Nr. 14/2014 S. 215).
Aufgrund der Erhöhung des Grundbezuges durch das o.a. Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung mussten die Leistungsbezüge angepasst werden. Mit dieser Änderung wird die Intention verfolgt, die bislang bestehende rechtliche Architektur beizubehalten und die Leistungsbezüge analog zu § 28 des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung anzupassen. Diese Regelungen haben Interimscharakter. Auf der Basis der noch ausstehenden Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung wird über diese Richtlinie dann abschließend entschieden.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Professorinnen und Professoren, die nach Inkrafttreten der NHLeistBVO berufen werden, werden nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag eines Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Senat beim MWK beantragen, dass eine Professur nach W3 ausgeschrieben wird, wenn die Stelle für den Fachbereich und die Fachhochschule von herausragender Bedeutung ist.
- (3) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Bundesbesoldungsverordnung C besoldet werden, können durch schriftlichen Antrag an das Präsidium für eine Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung W optieren. Kommt es zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Präsidium zu keiner Einigung über die Gestaltung der Leistungsbezüge, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller weiter nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet.

Richtlinie der Hochschule Emden/Leer über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibe-Verhandlungen kann das Präsidium gemäß § 3 NHLeistBVO Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vereinbaren, wenn zu erwarten ist, dass die Professorin/der Professor weit überdurchschnittliche Leistungen an der HS Emden/Leer erbringen wird und diese nicht oder nicht angemessen durch die Vergabe besonderer Leistungsbezüge nach § 4 dieser Richtlinie berücksichtigt werden können. Im Falle der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sollen die Dekanin/der Dekan und die/der Vorsitzende der Berufungskommission am Verfahren beteiligt werden.
- (2) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge werden i.d.R. befristet für höchstens 5 Jahre vergeben. Befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltstauglich.
- (3) Die Hochschulleitung achtet darauf, dass der Besoldungsdurchschnitt zwischen den Fachbereichen sowie zwischen Professorinnen und Professoren ausgewogen bleibt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

Für besondere Leistungen in der Lehre werden einer Professorin oder einem Professor ohne gesonderte Antragstellung Grundleistungsbezüge in folgenden Stufen gewährt:

ab dem 4. Dienstjahr 0,7 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W2 monatlich,
ab dem 7. Dienstjahr zusätzlich 1,8 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W2 monatlich

ab dem 12. Dienstjahr zusätzlich 2,0 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W2 monatlich.

Als Dienstjahr im Sinne dieser Vorschrift gelten unabhängig vom Ernennungstermin jeweils ein an der Hochschule Emden/Leer vollendetes Kalenderjahr; das Jahr der Ernennung gilt als Dienstjahr. Über die Gewährung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

- (1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 4 können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zusammen mit einer Selbstbewertung gemäß § 6 Absatz 1 und 2 jeweils bis zum 30. Juni desjenigen Jahres an das Präsidium zu stellen, das dem möglichen Wirksamwerden eines besonderen Leistungsbezuges vorangeht. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Das Präsidium leitet die Anträge über die Dekanin/den Dekan an die Studiendekanin/den Studiendekan zur Stellungnahme weiter. Die Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans erfolgt innerhalb eines Monats.
- (3) Professorinnen und Professoren, die seit ihrer Berufung nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden, können unter Beachtung der Bewertung gemäß § 6 folgende Leistungsbezüge zunächst befristet gewährt werden:
für das vierte bis sechste Dienstjahr 2,2 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W 2 monatlich
für das siebte bis elfte Dienstjahr zusätzlich 3,6 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich,
für das zwölfte bis sechzehnte Dienstjahr zusätzlich 3,7 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich,

Richtlinie der Hochschule Emden/Leer über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen

ab dem siebzehnten Dienstjahr zusätzlich 6,0 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich.

- (4) Sofern für einen Gewährungszeitraum nach § 4 Abs. 1 und 4 besondere Leistungsbezüge befristet gewährt wurden, werden diese im darauffolgenden Gewährungszeitraum in unbefristete Leistungsbezüge umgewandelt, wenn für den neuen Gewährungszeitraum die Voraussetzungen für eine erneute Gewährung von besonderen Leistungsbezügen vorliegen. Werden besondere Leistungsbezüge ab dem siebzehnten Dienstjahr gewährt, so werden diese nach 5 Jahren in unbefristete Leistungsbezüge umgewandelt. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltstfähig.

§ 5

Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W beantragen, werden nach Maßgabe ihrer Dienstzeit an der Hochschule Emden/Leer und im Hinblick auf die im Rahmen der Besoldungsordnung C erbrachten Leistungen mit den Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W gleichgestellt und in das neue Vergütungssystem eingeordnet. Dem Antrag ist eine Stellungnahme

der Studiendekanin/des Studiendekans beizufügen. Im Rahmen des Wechsels von C nach W befristet gewährte besondere Leistungszulagen werden unabhängig vom Zeitraum ihrer Gewährung nach Ablauf von 3 Jahren in unbefristete Zulagen gewandelt, sofern sie nicht durch die Überprüfung der Leistungen nach Ablauf des Vergabezeitraums neu festzulegen sind.

§ 6

Bewertung der Leistung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungen gemäß § 4 Abs. 4 können anerkannt werden in den Bereichen Lehre und Prüfung einschließlich Weiterbildung mit bis zu 70 Punkten, davon bis zu 50 Punkten für Leistungen in Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen und bis zu 20 Punkten für Betreuung von Diplomarbeiten/Praxissemestern und sonstiges besonderes Engagement in der Lehre (z.B. Arbeitskreise, Fortbildung, Fachdidaktik, neue Studiengänge etc.).

Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Einwerbung von Dritt- mitteln herausragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen (Veröffentlichungen, Herausgeberschaften, Preisverleihungen, Ausstellungen o.ä.) mit bis zu 30 Punkten. Leistungen, die durch Lehrverpflichtungsermächtigungen oder durch die Gewährung von Forschungssemestern ermöglicht wurden, sind mit einer entsprechend verminderten Zahl von Punkten angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Eine Professorin oder ein Professor, die oder der einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2 stellt, hat ihrem oder seinem Antrag eine Selbstbewertung beizufügen. Die Selbstbewertung soll die über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Forschung und Lehre darstellen; bei der Bewertung ist auch auf die durch Auswertung der im Rahmen der Lehrevaluation und der studentischen Veranstaltungsbewertung (§ 5 NHG) gewonnenen Erkenntnisse Bezug zu nehmen.

- (3) Über die Bewertung der Leistung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium. Weicht es hierbei von der Selbstbewertung oder von der Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans insofern ab, als es zu einer anderen Einstufung führt, so hat es dies zu begründen.

- (4) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 50 Punkten werden keine besonderen Leistungsbezüge gewährt. In diesem Fall findet ein Gespräch zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und einem Mitglied des

Richtlinie der Hochschule Emden/Leer über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen

Präsidiums statt, an dem auch die Dekanin/Dekan oder der zu- ständige Studiendekan /die zuständige Studiendekanin teilnehmen. In diesem Gespräch sollen Leistungssteigerungen für die Zukunft vereinbart werden.

- (5) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von 50 oder mehr Punkten werden besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 Absatz 4 gewährt.
- (6) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von mehr als 75 Punkten werden besondere Leistungsbezüge der nächst höheren Stufe gemäß § 4 Absatz 4 gewährt.
- (7) Professorinnen und Professoren, die Funktionsleistungsbezüge nach § 10 erhalten, sind nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht schlechter zu stellen, als dies bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre und Forschung zu erwarten gewesen wäre. Die besonderen Leistungsbezüge sind entsprechend zu bemessen.

§ 7

Lehr- und Forschungszulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- und Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

§ 8

Familienbedingte Einschränkungen

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit wegen der Versorgung minderjähriger Kinder oder wegen der Pflege kranker oder behinderter Kinder, Ehepartner/in oder Eltern erfolgt ist.

§ 9

Einschränkungen aufgrund von Krankheit oder Behinderung

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung aufgrund von Krankheit oder Behinderung erfolgt ist.

§ 10

Funktions- Leistungsbezüge

- (1) Hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums sowie Dekaninnen und Dekanen sowie den Studiendekaninnen/den Studiendekanen der Fachbereiche wird für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesen Ämtern ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.
- (2) Über die Bemessung der Leistungsbezüge für die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 NBesG das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- (3) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten 15 v.H. des Grundgehalts W3.
- (4) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs bis 20 Professuren Leistungsbezüge in Höhe von 7,5 v.H. des Grundgehalts W2, bei einer Größe von bis zu 45 Professuren von 10 v.H. des Grundgehalts W2 und bei einer Größe von mehr als 45

Richtlinie der Hochschule Emden/Leer über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen

Professuren 12,5 v.H. des Grundgehalts W2. Die Anzahl der Stellen wird bei Beginn der Amtszeit festgestellt und gilt auch bei Änderungen für die gesamte Amtsperiode. Bei kollektiven Dekanaten teilen sich die Beteiligten die je Fachbereich zur Verfügung stehende Summe.

- (5) In sinngemäßer Anwendung von Abs. 4 erhalten Studiendekane und Studiendekaninnen Leistungsbezüge in Höhe von 75 v.H. der dort angegebenen Vorgaben.

§ 11

Verfahrensvorschriften

- (1) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält bis spätestens 31. Oktober desjenigen Jahres, das dem möglichen Wirksamwerden von Leistungsbezügen vorangeht, einen Bescheid in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Leistungsbezügen oder die Ablehnung des Antrags mit den nach Maßgabe dieser Richtlinien notwendigen Begründungen mitgeteilt wird. Im Falle der Gewährung sind die Höhe der Leistungsbezüge, der Gewährungszeitraum und deren Ruhegehaltsfähigkeit mitzuteilen. Auf die Teilnahme der gewährten Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen ist gesondert hinzuweisen.
- (2) Bewilligungen, die durch falsche oder unvollständige Angaben, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertreten sind, bewirkt wurden, sind zu widerrufen.
- (3) Leistungsbezüge, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie gewährt wurden, werden mindestens in gleicher Höhe weitergewährt.
- (4) Bescheide über die Gewährung von Leistungsbezügen nach dem 28. Juli 2014 werden im Hinblick auf die zu erwartende Novellierung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung mit Widerrufsvorbehalten zu versehen. Sie dienen insbesondere dazu, sicherzustellen, dass die zukünftigen Bestimmungen der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung eingehalten werden können.

§ 12

Schlichtung

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheids des Präsidiums die Schlichtungsstelle anzurufen, wenn die Entscheidung des Präsidiums von ihrem/seinem Antrag auf besondere Leistungsbezüge nach § 4 dieser Richtlinie abweicht und eine andere Einstufung erfolgt.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule sowie einem Mitglied des Hochschulrates. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestellt der Senat der Fachhochschule, soweit es sich um Professorinnen oder Professoren handelt. Das Mitglied des Hochschulrates wird vom Hochschulrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 13

Inkrafttreten

Die Änderung der Fassung vom 07.12.2004 dieser Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.